

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Holger Kühnlenz, Dennis Jahn und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Stand der IT-Infrastruktur in der Landes- und Kommunalverwaltung

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Holger Kühnlenz, Dennis Jahn und Stephan Bothe (AfD),
eingegangen am 16.05.2025 - Drs. 19/7263,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.05.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 26.06.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bis zum Jahr 2030 soll eine digitale Transformation der Landesverwaltung umgesetzt werden. Mit dieser Digitalstrategie soll die Verwaltungsarbeit bürgernäher, erreichbarer und effizienter vorstattegehen. Die Landesregierung in Schleswig-Holstein kündigte vor kurzem an, ganz auf Microsoft-Produkte (Word, Excel, Outlook) verzichten zu wollen und auf Open-Source-Lösungen zu setzen.

1. Welche Technologien von Firmenanbietern sollen im Rahmen der niedersächsischen Digitalstrategie eingesetzt werden? Welche Cloud-Lösungen werden verfolgt, und inwieweit entstehen dadurch kritische Abhängigkeiten durch Bindung an bestimmte Anbieter?

Gemäß der Digitalisierungsstrategie 2030 muss sich das Land Niedersachsen variabel in seiner Cloud-Nutzung aufstellen, da immer mehr Software-Hersteller dazu übergehen, ihre Produkte nur noch als Software-as-a-Service-Lösung (SaaS) aus der Cloud anzubieten. In Fällen, in denen diese Produkte eine sehr hohe Qualitätsstufe erreicht haben und das entsprechende fachliche Anforderungsfeld optimal abdecken, muss das Land in der Lage sein, auch solche Lösungen adäquat in den Arbeitsalltag der Verwaltungen einzubinden. Insofern besteht in solchen Fällen eine entsprechende Abhängigkeit zu spezifischen Cloud-Anbietern, die durch die jeweiligen Software-Hersteller genutzt werden.

In den Fällen, in denen Landesdienststellen die Software selber oder durch beauftragte Beratungsunternehmen entwickeln lassen, besteht mit dem durch den Niedersächsischen IT-Planungsrat am 7. Mai 2025 beschlossenen „Vorgehensmodell für die Entwicklung, Modernisierung und Inbetriebnahme von Cloud nativer Software in der niedersächsischen Landesverwaltung“ zusammen mit der vom Landes IT-Dienstleister IT.Niedersachsen (IT.N) bereitgestellten und in weiten Teilen vom Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung zentral finanzierten Container-Plattform CONPlus die Möglichkeit, auf eigener Cloud-Infrastruktur herstellerunabhängig (Stichwort: Infrastructure as Code) Anwendungen zu entwickeln und zu betreiben. Diese Anwendungen sind, wenn der Standard zugrunde gelegt wird, gleichzeitig auch cloudfähig im Sinne der Deutschen Verwaltungscloud (DVC).

Damit besitzt die Landesverwaltung die Möglichkeit, in weiten Bereichen unabhängig von großen Cloud-Anbietern ihre Softwareprodukte zu entwickeln und zu nutzen.

Darüber hinaus werden in den jeweiligen Fachressorts bundesweite sowie fachspezifische Ansätze verfolgt. Hierbei werden verschiedene Anbieter zur Vermeidung von Abhängigkeiten genutzt. Zudem liegt der Fokus auf europäischen Anbietern, um den Datenschutz und die digitale Souveränität zu stärken. Insofern werden kritische Abhängigkeiten nach Möglichkeit vermieden.

2. Wie haben sich seit dem Jahr 2017 die jährlichen Kosten für IT-Lizenzen für die Landesverwaltung entwickelt, und wie ließen sich diese gegebenenfalls durch Open-Source-Lösungen reduzieren?

Die jährlichen Kosten für IT-Lizenzen für die Landesverwaltung haben sich seit dem Jahr 2017 wie folgt entwickelt (in Millionen Euro):

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
41,693	46,801	50,191	55,794	65,735	68,489	81,799	89,628

Die Kosten für das Jahr 2025 liegen noch nicht vor.

Die Berechnung einer möglichen Kostenersparnis durch den Einsatz von Open-Source-Lösungen ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung nicht möglich.

Der Einsatz von Open-Source-Produkten ist nicht gleichzusetzen mit einer lizenzfreien oder kostenfreien Nutzung. Somit verursachen auch etwaige Alternativprodukte Kosten. Diese sind nicht bekannt und müssten individuell je Lösung erhoben werden. Daneben gilt zu vergleichen, ob der Leistungsumfang der heute eingesetzten Lösung dem einer etwaigen Open-Source-Lösung entspricht. In der Regel unterscheidet sich dieser bei einzelnen Open-Source-Lösungen, weshalb keine direkte Vergleichbarkeit gegeben ist. Weiter ist zu berücksichtigen, dass beim Einsatz von Open-Source-Lösungen in der Regel mit einem höheren Personalaufwand für Wartung und Betrieb zu rechnen ist. Dies müsste ebenfalls in eine solche Berechnung einbezogen werden. Beispielsweise setzt IT.N bereits heute Open-Source Produkte wie z. B. Linux oder MySQL ein. Dabei entstehen ebenfalls erhebliche Support- und Wartungskosten. Die Ablösung von proprietärer Software durch Open-Source-Produkte ist daher nicht gleichzusetzen mit einer Kosteneinsparung, sondern bedarf einer ganzheitlichen architektonischen und betriebswirtschaftlichen Betrachtung.

Gemäß § 7 LHO ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Zuge des Beschaffungsprozesses vorzunehmen. Im Rahmen dieser erfolgt eine umfassende Betrachtung der verschiedenen, infrage kommenden Lösungen. Insoweit ist davon auszugehen, dass es sich bei den derzeit im Einsatz befindlichen Lösungen auch um die wirtschaftlichsten handelt.

3. Lässt sich einschätzen, inwieweit die derzeitigen Digitallösungen zu einer Vereinfachung von Behörden- und Geschäftsprozessen beitragen, oder werden umgekehrt bürokratische Verfahren lediglich verstetigt und verstärkt?

Es zeigt sich für Niedersachsen, dass Digitalisierung ein hohes Potenzial zur Vereinfachung von Behörden- und Geschäftsprozessen aufweisen kann: Bei Vorliegen digitaler Schnittstellen werden beispielsweise Abläufe durch digitale Verfahren beschleunigt, indem Daten qualifiziert papierlos erhoben und direkt in die Vorgangsbearbeitung oder Register übernommen werden. Dies ermöglicht es, Prüfschritte wie die Vollständigkeitskontrolle zu automatisieren und Bescheide bei Onlinebezahlung unmittelbar zu erstellen, ohne dass eine manuelle Sachbearbeitung erforderlich ist. Ein Beispiel hierfür ist der Onlinedienst zur Infektionsschutzbelehrung.

Mit der Initiative „schneller, einfacher, günstiger“ der Landesregierung wird u. a. die Zielrichtung verfolgt, Prozesse effektiver und effizienter zu machen. Als ein Baustein wurde in der unmittelbaren niedersächsischen Landesverwaltung Geschäftsprozessmanagement (GPM) als Daueraufgabe dort verbindlich eingeführt. Der Fokus liegt dabei zunächst auf priorisierten Prozessen in den Behörden. Ausgangspunkt dafür ist eine Optimierung und Verschlankeung von Prozessen und Abläufen. Dabei werden auch Digitalisierungs- und Automatisierungspotenziale identifiziert und soweit möglich umgesetzt. GPM ist eine Daueraufgabe. Insofern werden Vereinfachungen von Behörden- und Geschäftsprozessen einschließlich Digitalisierungsumsetzungen kontinuierlich weiterverfolgt.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Landesregierung zu den Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung in den Drs. 19/4401 und 19/6236 verwiesen.

4. Wie viele verschiedene IT-Lösungen für gleichartige Verwaltungsprozesse sind derzeit bei den Landesbehörden zur Verrichtung ihrer Aufgaben im Einsatz (bitte ausweisen nach obersten Landesbehörden, Landesoberbehörden und staatlichen Ortsbehörden / unteren Landesbehörden)?

Verwaltungsinterne Prozesse aus den Personal- und Querschnittsbereichen von Behörden lassen eine hohe Vergleichbarkeit erwarten. In der Annahme, dass die Fragestellung zu gleichartigen Verwaltungsprozessen darauf abzielt, wurde eine entsprechende Ressortabfrage durchgeführt.

Die Ergebnisse sind in den folgenden Tabellen nach den erfragten Behördenebenen zusammengestellt. Dabei sind digitale Lösungen der Office-Produkte wie Outlook, Word oder Excel, die in allen Behörden dauerhaft auch ergänzend zum Einsatz kommen, nicht enthalten. Prozesse, die bei der Abfrage nur von einer Behörde gemeldet wurden und demzufolge nur eine im Einsatz befindliche IT-Lösung aufweisen, sind ebenfalls nicht in den Tabellen ausgewiesen. Sofern verwaltungsinterne Prozesse aus dem Personal- und Querschnittsbereich von mehreren Behörden genannt wurden, sind diese der Vollständigkeit halber gleichwohl in den Tabellen gelistet, auch wenn ausschließlich eine IT-Lösung im Einsatz ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit diese Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

Oberste Landesbehörden

Anzahl IT-Lösungen	Gleichartige verwaltungsinterne Prozesse aus den Personal- bzw. Querschnittsbereichen
2	Bibliotheksverwaltung
1	Dienstreiseanträge bearbeiten
1	Dokumentenaustausch mit Gerichten und Behörden
2	eAkten führen und Vorgänge bearbeiten
1	Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
1	Erstellen einer Schwerbehindertenstatistik
1	Geschäftsprozessmanagement durchführen
1	Haushaltsführung
1	Informationen im Intranet bereitstellen
2	Inventarisierung
1	Personalverwaltung
2	Raumbuchung
1	Stellenausschreibung mit Onlinebewerbungen
2	Videokonferenzen
3	Zeiterfassung

Landesoberbehörden

Anzahl IT-Lösungen	Gleichartige verwaltungsinterne Prozesse aus den Personal- bzw. Querschnittsbereichen
1	Bahnticket buchen
1	Controlling mit Kosten-Leistungs-Rechnung
1	Dienstreiseanträge bearbeiten
2	Dokumentenaustausch mit Gerichten und Behörden
3	eAkten führen und Vorgänge bearbeiten
1	Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
1	Erstellen einer Schwerbehindertenstatistik
2	Fortbildungsantrag bearbeiten
2	Geschäftsprozessmanagement durchführen
2	Haushaltsführung
1	Informationen im Intranet bereitstellen
1	IT-Benutzendenverwaltung
2	Personalverwaltung
2	Stellenausschreibungen
2	Umfragen online durchführen
3	Videokonferenzen

Anzahl IT-Lösungen	Gleichartige verwaltungsinterne Prozesse aus den Personal- bzw. Querschnittsbereichen
5	Zeiterfassung

staatliche Ortsbehörden / untere Landesbehörden

Anzahl IT-Lösungen	Gleichartige verwaltungsinterne Prozesse aus den Personal- bzw. Querschnittsbereichen
2	Auftragsverwaltung
1	Beschaffung
1	Controlling mit Kosten-Leistungs-Rechnung
1	Dienstreiseanträge bearbeiten
3	Dokumentaustausch mit Gerichten und Behörden
3	eAkten führen und Vorgänge bearbeiten
1	Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
1	Erstellen einer Schwerbehindertenstatistik
2	Fortbildungsorganisation
3	Geschäftsprozessmanagement durchführen
2	Haushaltsführung
1	Informationen im Intranet bereitstellen
2	Inventarisierung
3	Personalverwaltung
2	Stellenausschreibungen
2	Wissensmanagement
5	Zeiterfassung

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 und der verbindlichen Einführung von GPM in der unmittelbaren Landesverwaltung seit Januar 2024 verwiesen. Mit dem Ziel von Nachnutzung und Standardisierung wird dabei seit August 2024 ein Fokus insbesondere auf die verwaltungsinternen Prozesse gelegt und im eingerichteten ressortübergreifenden GPM-Netzwerk werden auf Ressortebene Lösungen erarbeitet. Als Beispiel wird bezogen auf verwaltungsinterne Prozesse mit Digitalisierungspotenzialen auf die im Jahr 2025 laufende Pilotierungsphase einer Low-Code-Plattform mit Unterstützung des IT.N verwiesen, in dem aktuell u. a. verwaltungsinterne Prozesse wie z. B. „Fortbildungsanträge bearbeiten“ oder „Onboarding“ mit unterschiedlichen Federführungen auf Ressortebene bearbeitet und zur digitalen Nachnutzung bereitgestellt werden sollen.

5. In welchem Umfang kommen Open-Source-Programme bisher in der IT der Landesbehörden zum Einsatz (bitte ausweisen nach obersten Landesbehörden, Landesoberbehörden und staatlichen Ortsbehörden / unteren Landesbehörden)?

Open-Source-Programme kommen in folgendem Umfang in der Landesverwaltung zum Einsatz:

	Umfang Open-Source-Programme
Oberste Landesbehörde	48
Landesoberbehörde	222
staatliche Ortsbehörde / untere Landesbehörde	520

6. Eine AfD-Anfrage im Jahr 2023 ergab, dass bei den unteren Bauaufsichtsbehörden knapp 20 verschiedene Softwarelösungen im Einsatz waren. Ist hier inzwischen eine Vereinheitlichung erreicht worden?

Die in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (Drs. 19/1164) enthaltene Aufzählung von Softwarelösungen in den Kommunen stellt weiterhin das Spektrum der Anwendungen der 103 unteren Bauaufsichtsbehörden in Niedersachsen dar. Es liegt in der Entscheidungshoheit der Kommunen festzulegen, mit welcher Software sie die Umsetzung

des Onlinezugangsgesetzes realisieren und die Anbindung an ihr eigenes Softwarenetz einschließlich der Schnittstellen gewährleisten. Durch das Angebot des Landes zur Übernahme von „Einer für Alle“-Diensten im Bereich der Antragsstellung von Bauanträgen wird dieser verstärkt von den unteren Bauaufsichtsbehörden genutzt. Dadurch und weil nicht alle Software-Anbieter bei den zügigen technischen Entwicklungen mithalten können, findet derzeit ein Trend zur Vereinheitlichung statt.

7. Inwieweit stellt das Land den Kommunen einheitliche IT-Anwendungen und Software für jene Aufgaben, die im übertragenen Wirkungskreis liegen, zur Verfügung?

Im Rahmen des Programms Digitale Verwaltung Niedersachsen (DVN) wurden gemäß § 12 Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) zentrale Basisdienste eingeführt. Diese stehen den Kommunen kostenfrei zur Verfügung. Hierzu zählen u. a. das Niedersächsische Verwaltungsportal (NVP) sowie das Antragsverwaltungssystem NAVO¹.

Das zuvor genutzte niedersächsische Servicekonto wurde durch die bundesweit einheitlichen Lösungen BundID sowie das Unternehmenskonto (MUK / Mein Unternehmenskonto) abgelöst. Beide Dienste werden gemeinschaftlich von Bund und Ländern finanziert und stehen den Kommunen auch zur Verfügung.

Für insgesamt 22 Fokusleistungen sowie Leistungen von besonderem föderalem Interesse - davon 13 ganz oder teilweise im kommunalen Vollzug - stellen Bund und Länder Onlinedienste bereit und übernehmen dauerhaft die Finanzierung der Betriebskosten. Die Anbindung dieser Leistungen erfolgt zum Teil über die Schnittstelle FitConnect, deren Nutzung über den Governikus MultiMessenger ebenfalls durch das Land finanziert wird.

Darüber hinaus verfügt das Land Niedersachsen über eine Landeslizenz für den Governikus Anwendungsvertrag sowie für Data Boreum. Die niedersächsischen Kommunen können daher Anwendungen, die unter diese Lizenzen fallen, auch nutzen.

Ergänzend stellt das Land den Kommunen über das Antragsverwaltungssystem NAVO mehr als 200 Onlinedienste zur kostenfreien Nutzung bereit. Hierzu zählen u. a. diverse Dienste für den Einheitlichen Ansprechpartner (EA) zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQR) sowie 13 Onlinedienste im Themenfeld Gesundheit. Darüber hinaus sind der Landesregierung 18 einheitliche IT-Anwendungen bekannt, die den Kommunen im übertragenen Wirkungskreis zur Verfügung stehen.

8. Mit Bezug auf Frage 7: Ist die Verwendung solcher Anwendungen für die Kommunen verbindlich oder freiwillig, und wie viele Kommunen sind in solche landesseitigen IT-Lösungen integriert?

Die Art der Aufgabenwahrnehmung obliegt gemäß Artikel 57 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung grundsätzlich den Gemeinden und Landkreisen in eigener Verantwortung. Eine verbindliche Verpflichtung zur Nutzung der vom Land bereitgestellten Anwendungen besteht daher grundsätzlich nicht.

Durch die entgeltfreie Bereitstellung der in Frage 7 genannten Anwendungen wird jedoch eine stärkere Konsolidierung und Vereinheitlichung der eingesetzten Lösungen angestrebt.

Eine vollumfängliche Angabe zur Anzahl der nutzenden Kommunen kann im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage nicht erfolgen. Es liegen der Landesregierung hierzu keine belastbaren Zahlen vor, da Gemeinden und Landkreise eigenständig Produkte aus den Landeslizenzen direkt beim jeweiligen Anbieter beziehen können.

¹ Niedersächsisches Antragsystem für Verwaltungsleistungen Online.

9. Sind ähnliche Fälle von vielfachen Programmen auch in anderen Ministerien, Behörden und untergeordneten Stellen (auch mittelbare Landesverwaltung) üblich?

Grundsätzlich kommen in der Landesverwaltung eine Vielzahl unterschiedlicher Programme zum Einsatz, die jeweils für bestimmte funktionale Anforderungen entwickelt wurden. So ist der Einsatz unterschiedlicher Datenbankmanagementsysteme erforderlich, um die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Fachanwendungen erfüllen zu können. Zusätzlich sind der Landesregierung sieben Fachaufgaben bekannt, bei denen zwischen zwei und sieben unterschiedliche Programme eingesetzt werden.

10. Wie fortgeschritten ist der Stand bei der OZG-konformen Ende-zu-Ende-Digitalisierung bei Landesbehörden und Kommunen?

In Niedersachsen wird die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen konsequent vorangetrieben. Bürgerinnen und Bürgern stehen flächendeckend Onlinedienste für derzeit 205 OZG Leistungen bzw. 1 029 Verwaltungsleistungen zur Verfügung. Darüber hinaus sind für weitere 146 OZG Leistungen bzw. 731 Verwaltungsleistungen in mindestens einer Kommune Onlinedienste verfügbar.

Eine vollständige Ende-zu-Ende-Digitalisierung liegt dann vor, wenn die im Rahmen eines Onlineantrags erhobenen Daten über standardisierte Schnittstellen - wie etwa FITConnect oder OSCI/XTA - automatisiert in die Vorgangsbearbeitung oder das jeweilige Fachverfahren übernommen werden können. Der abschließende elektronische Rückbescheid kann anschließend über das BundID- oder das MUK-Postfach an die antragstellende Person übermittelt werden. Die über das Land bereitgestellten Onlinedienste liefern ihre Daten über FITConnect, die meisten der über den Bund oder durch OZG-Themenfeldführer bereitgestellten Verfahren liefern die Daten über OSCI/XTA. Die Umsetzung des letzten Schritts der Ende-zu-Ende-Digitalisierung - also die vollständige Integration in die Fachverfahren - obliegt den jeweils zuständigen Behörden im Vollzug. Diese müssen die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine automatisierte Weiterverarbeitung der Antragsdaten schaffen. Zur weiteren Unterstützung der Ende-zu-Ende-Digitalisierung wird derzeit auf Bundesebene in Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen ein dreigliedriges Maßnahmenpaket umgesetzt:

- Die Ergänzung der Register um eine einheitliche ID-Nummer,
- die Entwicklung eines „Nationalen Once-Only-Technical-Systems“ (NOOTS) zur registerübergreifenden Vernetzung,
- sowie die Bereitstellung eines Datenschutzcockpits, das Bürgerinnen und Bürgern Transparenz über die Verwendung ihrer Daten ermöglicht.

Diese Maßnahmen sollen die technische Grundlage für eine durchgängig digitale, medienbruchfreie und bürgerfreundliche Verwaltung schaffen.

11. Die Landesregierung hatte im Zuge der Planung und Umsetzung des Haushalts 2024 angekündigt, rund 247 neue IT-Stellen in Verwaltungen und Dienststellen zu schaffen. Inwieweit konnten diese Stellen in den vorgesehenen Amtsbereichen verwirklicht werden?

Der der Landesregierung bekannte Stand hinsichtlich der genannten Stellen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Epl.	Kap.	Ressort / Kapitel	VZE / BM	Davon gewährt	Davon besetzt	Davon in Besetzung
	0101	Landtag	1,0	0,0	0,0	0,0
01		Landtag	1,0	0,0	0,0	0,0
	0201	Staatskanzlei	1,0	1,0	1,0	0,0
02		Staatskanzlei	1,0	1,0	1,0	0,0
	0301	Ministerium für Inneres und Sport	10,0	10,0	10,0	0,0
	0307	Brandschutz	3,0	2,0	2,0	0,0
	0309	Landesamt für Statistik	3,0	3,0	2,0	1,0
	0314	Studieninstitut des Landes Niedersachsen	1,0	1,0	1,0	0,0
	0333	IT.Niedersachsen	150,0	150,0	105,0	4,0
03		Ministerium für Inneres und Sport	167,0	166,0	120,0	5,0
	0401	Ministerium	2,0	2,0	2,0	0,0
	0406	Steuerverwaltung	19,0	19,0	19,0	0,0
	0420	Landesamt für Bezüge und Versorgung	7,8	7,8	7,8	0,0
04		Finanzministerium	28,8	28,8	28,8	0,0
	0501	Ministerium	1,0	0,0	0,0	0,0
	0520	Landesamt für Soziales, Jugend und Familie	5,0	0,0	0,0	0,0
05		Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	6,0	0,0	0,0	0,0
	0908	Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung	18,5	0,0	0,0	0,0
09		Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	18,5	0,0	0,0	0,0
	1101	Ministerium	3,0	3,0	3,0	0,0
	1103	Zentrale IT-Verwaltung - Justiz	20,0	20,0	20,0	0,0
	1117	Ordentliche Gerichte - Oberlandesgerichtsbezirk Celle	2,0	2,0	2,0	0,0
11		Justizministerium	25,0	25,0	25,0	0,0
		Gesamt	247,3	220,8	174,8	5,0

12. Welcher Rückbau von Bürokratie, Behörden- und Personalstellen in der Landesverwaltung ist bis zum Jahr 2030 geplant?

Die Landesregierung verfolgt bezüglich des Rückbaus von Bürokratie mit hoher Priorität das Ziel, schneller und digitaler zu werden und ein starker Partner für Bürgerinnen und Bürger, für die Industrie, die Wirtschaft, das Handwerk, aber auch für die Kommunen zu sein.

Um dies schnellstmöglich zu erreichen, strebt die Landesregierung an, in allen Ressorts verwaltungsinterne Hürden zu identifizieren und abzubauen sowie Prozesse mit Außenwirkung schneller und effektiver zu gestalten. Dieses Vorhaben wurde von der Landesregierung mit Beschluss vom 29.01.2024 vereinbart. Dabei handelt es sich um eine strategische, gemeinsame und dauerhafte Aufgabe.

Unter Rückbau von Behörden wird die Auflösung von Behörden verstanden, wie beispielsweise die im Mai 2025 beschlossene Auflösung des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB). In Abgrenzung dazu würde eine geplante Zusammenlegung von Standorten nicht als Rückbau von Behörden verstanden werden. In der Landesverwaltung ist bis zum Jahr 2030 nach derzeitigem Stand kein weiterer Rückbau von Behörden geplant.

Organisationseinheiten, die mit Aufgaben der Personalverwaltung, -gewinnung und -entwicklung beauftragt sind, werden aufgabengerecht vorgehalten. Lediglich im Zusammenhang mit der Auflösung des MB wird über einen Abbau von Vollzeiteinheiten (VZE) im Rahmen zukünftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Personalstellen stehen mit wirtschaftlichen Akteuren und anderen Behörden in einem großen Wettbewerb um Fachkräfte, weshalb ein Rückbau in den Bereichen Personalgewinnung und -haltung nur durch Identifikation von Synergieeffekten und Zentralisierung von Aufgaben erstrebenswert ist.

13. Welche Pläne verfolgt die Landesregierung, um die digitale Souveränität Niedersachsens im Bereich der Künstlichen Intelligenz auszubauen?

Im Rahmen des KI-Kompetenzzentrums Niedersachsen (KIKON) werden verschiedene Anwendungsfälle von Künstlicher Intelligenz (KI) für die niedersächsische Landesverwaltung erprobt. Dabei werden teilweise eigene Entwicklungen pilotiert, darüber hinaus wird aber auch geprüft, ob es schon eine marktreife Lösung gibt. Das KIKON geht dabei jedoch nicht speziell auf einzelne Anbieter zu, sondern ist für jegliche Anwendungsanbieter offen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich nicht auf einen Anbieter fokussiert wird und, dass gegebenenfalls auch ein Anbieterwechsel möglich bleibt. Das KIKON verfolgt außerdem den Ansatz, die Entwicklung einer Pilotanwendung in einem Bereich für eine möglichst breite Nachnutzung verfügbar zu machen, sodass Entwicklungen vom Land für das Land bevorzugt werden. Grundsätzlich ist beim Einsatz von KI jedoch auch erkennbar, dass aufgrund der hohen Ressourcenanforderungen an performante KI-Systeme teilweise notwendige Abhängigkeiten zu großen Anbietern (Hyperscalern) eingegangen werden müssen, da ansonsten eine wirtschaftliche Nutzung entsprechender KI-Anwendungen nicht möglich ist.

Im Bereich der KI-Textassistenten wird von IT.N aktuell der Microsoft Copilot in der Landesverwaltung erprobt. Weitere unabhängige Lösungen befinden sich bei IT.N in der Prüfung. Darüber hinaus befindet sich auch das Produkt „LLMoin“ in einer Pilotphase. Bei LLMoin handelt es sich um ein Produkt der Freien und Hansestadt Hamburg, welches durch Niedersachsen nachgenutzt wird. Derzeit wird auch bei LLMoin das Sprachmodell GPT-4o in der Microsoft-Azure-Cloud genutzt, perspektivisch könnte aber auch auf ein Open-Source-Modell umgestiegen werden.

Bei einer Entscheidung für einen entsprechenden Anbieter, wie aktuell beispielsweise Microsoft für Copilot, wird jeweils geprüft, wie eine Abhängigkeit so gering wie möglich gehalten werden kann. Damit verfolgt das KIKON das Ziel, möglichst unabhängig zu sein, aber gleichzeitig auch die Ressourcen der großen Anbieter bestmöglich ausnutzen zu können.

14. Welche Schwierigkeiten sind gegebenenfalls bisher bei Nutzung oder Integration digitaler Bezahlungssysteme für Behördenleistungen aufgetreten?

Für landeseigene Behördenleistungen setzt das Land gemeinsam mit den Kommunen bei Online-diensten auf die einheitliche Lösung pmPayment. Diese ist nahtlos in die digitalen Services integriert und unterstützt gängige Zahlungsdienstleister über eine bundesweit standardisierte Kommunikationsschnittstelle. Die Zahlungseingänge werden entsprechend in den kommunalen Haushalts- bzw. Landeshaushaltssystemen verbucht. Die technische Anbindung verlief reibungslos, das Projekt wurde termingerecht und im vorgesehenen Budgetrahmen umgesetzt. Da die Nutzerinnen und Nutzer mit ihrem eigenen Online-Bankingsystem verbunden werden, entstehen keine zusätzlichen Zugangshürden.

Bei den zentral vom Land bereitgestellten EfA-Online-diensten erfolgt die Bereitstellung durch die jeweils umsetzenden Bundesländer in der Regel ohne integriertes Bezahlungssystem. In vielen Fällen ist der Zahlungsvorgang bislang nicht vollständig in die digitalen Antragsprozesse eingebunden. Sofern jedoch eine Online-Bezahlung im Rahmen des jeweiligen EfA-Dienstes vorgesehen ist, stehen standardisierte Schnittstellen zur Verfügung, über die Kommunen eigenständig ihre vorhandenen Payment-Lösungen anbinden können.